

Amtsgericht München
Abteilung für Familiensachen 5
Az.: 542 F 666/17



In der Familiensache

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Schröck** Jörg A. E.,
240/15JS21/JS

wegen Ehegattenunterhalt

ergeht durch das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Tokaji am 16.11.2018 aufgrund des Sachstands vom 26.10.2018 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Beteiligten gemäß §§ 113 FamFG, 128 Abs. 2 ZPO folgender

Teilbeschluss

I. Der Antragsgegner wird verurteilt, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen unter Vorlage einer geschlossenen systematischen Aufstellung über das Einkommen im Inland und Ausland:

1. Einkommen aus allen sieben Einkunftsarten i.S.d. Einkommensteuergesetzes, also Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Kapital, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte, zu denen auch bestimmte Renten (speziell gesetzliche Renten gehören) gehören.

2. Andere einmalige oder wiederkehrende Leistungen oder Bezüge, die üblicherweise den Lebensbedarf decken können, sowie berücksichtigungsfähiger Aufwand, insbesondere

2.1. Einkommensteuerrechtlich dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Mutterschaftsgeld u.a.

2.2. Andere Leistungen öffentlicher oder privater Träger, z.B. Bafög.

2.3. Steuerfreie Leistungen, z.B. die Eigenheimzulage samt Zuschlägen.

2.4. Sozialleistungen, wie Erziehungsgeld, Wohngeld, Pflegegeld, unabhängig von der unterhaltsrechtlichen Auswirkung.

2.5. Erstattete und nachbezahlte (je auch im Wege der Verrechnung) Einkommenssteuer und Zuschläge dazu, z.B. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer.

2.6. Persönlich getragener Aufwand für die soziale Sicherung (Altersvorsorge, Kranken- und Pflegevorsorge, Sicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit) unter Angabe von Rückvergütungen und Zuschüssen Dritter.

2.7. Der um rein eigentumsbezogene Kosten bereinigte Nutzungswert aus einer selbst bewohnten eigenen Immobilie, auch soweit nur Miteigentum oder ein anderes Recht besteht.

3. Unter Berücksichtigung nachfolgender Vorlagen:

3.1. Beim Erwerbseinkommen aus nicht selbständiger Arbeit ist die Auskunft zu erstrecken auf der Einnahmeseite

3.1.1. auf lohnsteuerpflichtige laufende oder einmalige Bruttobezüge einschließlich aller Zulagen, Zuschläge (auch für Überstunden), Sonderleistungen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgsprämien, Provisionen, Jubiläumsleistungen, Erfindervergütungen, geldwerte Vorteile (z.B. Privatnutzung des Dienstfahrzeuges) Abfindung und Zuwendung für die Vermögensbildung

3.1.2. auf steuerfreie Leistungen, z.B. Nachtarbeitszuschläge, Auslösen, Verpflegungspauschalen, Vergütungen für doppelte Haushaltsführung und andere Spesen sowie Arbeitgeberzuschüsse zu freiwilliger Krankenversicherung und Pflegeversicherung

3.2. Beim Erwerbseinkommen aus nicht selbständiger Arbeit ist die Auskunft zu erstrecken auf der Ausgabeseite

3.2.1. auf gesetzlich einbehaltene Lohnsteuer samt Zuschlägen unter Angabe der verwendeten Steuerklasse und steuerlicher Freibeträge sowie auf einbehaltene Arbeitnehmeranteile zur ge-

setzlichen Sozialversicherung sowie auf je hierauf erstattete Beträge

3.2.2. Insoweit muss die Auskunft insgesamt die Kalendermonate November 2015 – Mai 2017 umfassen und in Form eines spezifizierten Verzeichnisses erteilt werden. Darin sind die einzelnen Einnahme- und Abzugsbeträge je detailliert als gesonderte Posten zu erfassen und es ist eine spezifizierte Darlegung etwaiger Werbungskosten, welche die üblichen pauschalierten berufsbedingten Aufwendungen überschreiten, vorzunehmen.

3.3. Bei den übrigen Einkunftsarten (selbständiger Arbeit, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Kapital, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) muss die Auskunft die drei abgeschlossenen Kalenderjahre, 2014, 2015 und 2016 umfassen. Insoweit sind nach Jahren getrennte spezifizierte und nach Objekten getrennte und geordnete Angaben nötig.

3.4. Bei Einkünften aus Kapital über den gesamten Kapitalertrag und Kursgewinne, speziell über alle Zins- und Dividendengutschriften und Ausschüttungen. Einzubeziehen sind dazugehörige Werbungskosten und einbehaltene und gutgeschriebene inländisch (z.B. Kapitalertragssteuer und Körperschaftssteuer je samt Zuschläge) und ausländische Steuern.

3.5. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung über alle Einnahmen (auch Nebenkostenerstattungen durch Mieter), Erlöse oder Finanzierungszuschüsse und gesondert über dazugehörige steuerliche Werbungskosten unter gesonderte Angabe der Gebäudeabschreibung. Der Aufwand für Grundsteuer, Hausversicherungen, fremde Verwaltungskosten, Reparaturen, Wartung, Müllabfuhr, Kanal- und Wassergebühren, Kaminkehrer, Straßenreinigung, sonstige Abgaben, Kreditzinsen und Tilgungsleistungen für Kredite ist je spezifiziert anzugeben.

3.6. Bei Renten über die ausbezahlten Nettorenten in den letzten zwölf abgeschlossenen Monaten unter Darlegung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der etwaigen Abzugsbeträge hierfür.

3.7. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit (insbesondere aus freiberuflicher Tätigkeit), Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft ist die Auskunft über den Gewinn, die Privatentnahmen und die Privateinlagen der letzten drei beendeten Kalenderjahre zu erteilen.

II. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Auskunft über das Einkommen zu belegen, insbesondere durch folgende Nachweise:

1. Allgemein

1.1. Belege (auch Bescheide und Abrechnungen) über alle Einnahmen und Ausgaben, auch für Sozialaufwand.

1.2. Die den Steuerbescheiden zugrunde liegenden Einkommenssteuererklärungen mit allen amtlichen Anlagen, z.B. Anlagen N, KSO, GSE, V, je soweit betroffen und alle dazu gehörigen Steuerbescheide samt eventueller Berichtigungsbescheide und die Vorauszahlungsbescheide für 2016 und 2017.

1.3. Soweit die letzte abgegebene Einkommenssteuererklärung nicht verbeschieden ist, wird diese sowie in gleichem Umfang die des vorherigen Veranlagungszeitraumes mit dazu ergangenen Steuerbescheiden verlangt.

1.4. Soweit Einkünfte in anderen Einkunftsarten als nicht selbständige Arbeit betroffen sind, werden zusammenhängend die letzten drei abgegebene Einkommenssteuererklärungen mit allen Anlagen und dazu ergangenen Steuerbescheiden verlangt.

2. Speziell

2.1. Zum Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit

2.1.1. Detaillierte Lohn- Gehalts- oder Bezügeabrechnungen

2.1.2. Abrechnungen über Spesen und andere Nebenleistungen

2.1.3. Soweit betroffen, Provisionsabrechnungen

2.2. Zum Einkommen aus Kapital

2.2.1. Abrechnungen, Gutschriften und Ausschüttungsbescheinigungen über den Kapitalertrag, speziell Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen aus GmbHs

2.2.2. Abrechnungen über einbehaltene inländische und ausländische Steuern.

2.2.3. Bei Beteiligung an einer GmbH, auch in mittelbarer Form, die vollständigen Gewinnermittlungen sowie die Eigenkapitalgliederung der Gesellschaft

2.3. Zum Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

2.3.1. Spezifizierte Abrechnungen oder Journale über alle Einnahmen und Ausgaben

2.3.2. Die Anlagen V zu den Einkommenssteuererklärungen oder Gemeinschaftserklärungen

2.3.3. Beim Finanzamt eingereichte Anlagen, Übersichten und Erläuterungen zu den Anlagen V

2.4. Zum Renteneinkommen

2.4.1. Die Rentenbescheide oder Bewilligungsschreiben

2.4.2. Die letzten Rentenanpassungsmitteilungen

2.4.3. Rentenabrechnungen unter Einbeziehung von Zuschüssen und Abzügen für die Kranken- und Pflegeversicherung

2.5. Zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbe oder Land- oder Forstwirtschaft

2.5.1. Vollständige Gewinnermittlungen einschließlich detaillierter Verzeichnisse über das betriebliche Anlagevermögen und dessen steuerliche Abschreibung

2.5.2. Bei Gesellschaften oder Mitunternehmerschaften die steuerlichen Gewinnerklärungen mit allen Anlagen

2.5.3. Etwa vorliegende Berichte über steuerliche Außenprüfungen, die im Auskunftszeitraum ergangen sind oder diesen betreffen.

2.5.4. Soweit betroffen, die Umsatzsteuervoranmeldungen sowie die Umsatzsteuerklärungen und Steuerbescheide dazu.

III. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

V. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten mit einem Stufenantrag um Trennungsunterhalt.

Die Beteiligten sind getrennt lebende Eheleute. Das Scheidungsverfahren ist beim Amtsgericht München unter dem Aktenzeichen 542 F 17266/15 anhängig.

Das vorliegende Verfahren wurde mit Schriftsatz der Antragstellerin vom 09.01.2017 eingegangen am 23.01.2017 bei Gericht und der Gegenseite zugestellt am 28.01.2017, eingeleitet.

Mit Schriftsatz vom 14.02.2017 stellte der Antragsgegner einen Widerauskunftsantrag und über-

sandte in der Anlage eine Teilauskunft unter Beigabe eines Belegkonvoluts. Mit Schriftsatz vom 15.03.2017 wurden weitere Einkommenspositionen im Auskunftszeitraum mitgeteilt und erneut diverse Belege beigegeben.

Mit Schriftsatz vom 22.06.2017 erweiterte die Antragstellerin ihren Antrag hinsichtlich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit auf den Zeitraum November 2015 bis Mai 2017 und hinsichtlich der Überschuss- bzw. Gewinneinkünfte auf den Zeitraum 2013 bis 2016.

Mit Schreiben vom 26.11.2017 erteilte die Antragstellerin Auskunft an den Antragsgegner. Seitens des Antragsgegners wurde der Widerantrag auf Auskunftserteilung mit Schriftsatz vom 13.07.2018 für erledigt erklärt.

Mit Schriftsatz vom 06.08.2018 wurden seitens der Antragsgegnerseite weitere Teilauskünfte erteilt und Belege vorgelegt.

Beide Beteiligte erteilten die Zustimmung zum schriftlichen Verfahren hinsichtlich der Auskunftsstufe.

Die Antragstellerin beantragte zuletzt:

1. Der Antragsgegner wird verurteilt, der Antragstellerin Auskunft zu erteilen unter Vorlage einer geschlossenen systematischen Aufstellung über das Einkommen im Inland und Ausland.

1. Einkommen aus allen sieben Einkunftsarten i.S.d. Einkommensteuergesetzes, also Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, selbständiger Arbeit, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Kapital, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte, zu denen auch bestimmte Renten (speziell gesetzliche Renten gehören) gehören.

2. Andere einmalige oder wiederkehrende Leistungen oder Bezüge, die üblicherweise den Lebensbedarf decken können, sowie berücksichtigungsfähiger Aufwand, insbesondere

2.1. Einkommensteuerrechtlich dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsgeld, Mutterschaftsgeld u.a.

2.2. Andere Leistungen öffentlicher oder privater Träger, z.B. Bafög.

2.3. Steuerfreie Leistungen, z.B. die Eigenheimzulage samt Zuschlägen.

2.4. *Sozialleistungen, wie Erziehungsgeld, Wohngeld, Pflegegeld, unabhängig von der unterhaltsrechtlichen Auswirkung.*

2.5. *Erstattete und nachbezahlte (je auch im Wege der Verrechnung) Einkommenssteuer und Zuschläge dazu, z.B. Solidaritätszuschlag und ggfs. Kirchensteuer.*

2.6. *Persönlich getragener Aufwand für die soziale Sicherung (Altersvorsorge, Kranken- und Pflegevorsorge, Sicherung gegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit) unter Angabe von Rückvergütungen und Zuschüssen Dritter.*

2.7. *Der um rein eigentumsbezogene Kosten bereinigte Nutzungswert aus einer selbst bewohnten eigenen Immobilie, auch soweit nur Miteigentum oder ein anderes Recht besteht.*

Unter Berücksichtigung nachfolgender Vorlagen:

Beim Erwerbseinkommen aus nicht selbständiger Arbeit ist die Auskunft zu erstrecken

1. Auf der Einnahmeseite

1.1. auf lohnsteuerpflichtige laufende oder einmalige Bruttobezüge einschließlich aller Zulagen, Zuschläge (auch für Überstunden), Sonderleistungen, Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Gratifikationen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Erfolgsprämien, Provisionen, Jubiläumsleistungen, Erfindervergütungen, geldwerte Vorteile (z.B. Privatnutzung des Dienstfahrzeuges) Abfindung und Zuwendung für die Vermögensbildung

1.2. auf steuerfreie Leistungen, z.B. Nachtarbeitszuschläge, Auslösen, Verpflegungspauschalen, Vergütungen für doppelte Haushaltsführung und andere Spesen sowie Arbeitgeberzuschüsse zu freiwilliger Krankenversicherung und Pflegeversicherung

2. Auf der Ausgabeseite

2.1. auf gesetzlich einbehaltene Lohnsteuer samt Zuschlägen unter Angabe der verwendeten Steuerklasse und steuerlicher Freibeträge sowie auf einbehaltene Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie auf je hierauf erstattete Beträge

3. Insoweit muss die Auskunft insgesamt die Kalendermonate November 2015 – Mai 2017 umfassen und in Form eines spezifizierten Verzeichnisses erteilt werden. Darin sind die einzelnen Einnahme- und Abzugsbeträge je detailliert als gesonderte Posten zu erfassen und es ist eine spezifizierte Darlegung etwaiger Werbungskosten, welche die üblichen

pauschalierten berufsbedingten Aufwendungen überschreiten, vorzunehmen.

Bei den übrigen Einkunftsarten muss die Auskunft die vier abgeschlossenen Kalenderjahre 2013, 2014, 2015 und 2016 umfassen. Insoweit sind nach Jahren getrennte spezifizier- te und nach Objekten getrennte und geordnete Angaben nötig.

1. Bei Einkünften aus Kapital über den gesamten Kapitalertrag und Kursgewinne, speziell über alle Zins- und Dividendengutschriften und Ausschüttungen. Einzubeziehene sind dazugehörige Werbungskosten und einbehaltene und gutgeschriebene inländisch (z.B. Kapitalertragssteuer und Körperschaftssteuer je samt Zuschläge) und ausländische Steuern.

2. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung über alle Einnahmen (auch Nebenkosten-erstattungen durch Mieter), Erlöse oder Finanzierungszuschüsse und gesondert über dazugehörige steuerliche Werbungskosten unter gesonderte Angabe der Gebäudeabschrei- bung. Der Aufwand für Grundsteuer, Hausversicherungen, fremde Verwaltungskosten, Re- paraturen, Wartung, Müllabfuhr, Kanal- und Wassergebühren, Kaminkehrer, Straßenreini- gung, sonstige Abgaben, Kreditzinsen und Tilgungsleistungen für Kredite ist je spezifiziert anzugeben.

3. Bei Renten über die ausbezahlten Nettorenten in den letzten zwölf abgeschlossenen Monaten unter Darlegung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie der etwaigen Abzugsbeträge hierfür.

4. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit (insbesondere aus freiberuflicher Tätigkeit), Ge- werbe oder Land- und Forstwirtschaft ist die Auskunft über den Gewinn, die Privatentnah- men und die Privateinlagen der letzten vier beendeten Kalenderjahre zu erteilen.

II. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Auskunft über das Einkommen zu belegen, insbesondere durch folgende Nachweise:

I. Allgemein

1. Belege (auch Bescheide und Abrechnungen) über alle Einnahmen und Ausgaben, auch für Sozialaufwand.

2. Die den Steuerbescheiden zugrunde liegenden Einkommenssteuererklärungen mit allen amtlichen Anlagen, z.B. Anlagen N, KSO, GSE, V, je soweit betroffen und alle dazu ge-

hörigen Steuerbescheide samt eventueller Berichtigungsbescheide und die Vorauszahlungsbescheide für 2016 und 2017.

3. Soweit die letzte abgegebene Einkommenssteuererklärung nicht verbeschieden ist, wird diese sowie in gleichem Umfang die des vorherigen Veranlagungszeitraumes mit dazu ergangenen Steuerbescheiden verlangt.

4. Soweit Einkünfte in anderen Einkunftsarten als nicht selbständige Arbeit betroffen sind, werden zusammenhängend die letzten vier abgegebene Einkommenssteuerklärungen mit allen Anlagen und dazu ergangenen Steuerbescheiden verlangt.

II. Speziell

1. Zum Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit

1.1. Detaillierte Lohn- Gehalts- oder Bezügeabrechnungen

1.2. Abrechnungen über Spesen und andere Nebenleistungen

1.3. Soweit betroffen, Provisionsabrechnungen

2. Zum Einkommen aus Kapital

2.1. Abrechnungen, Gutschriften und Ausschüttungsbescheinigungen über den Kapitalertrag, speziell Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen aus GmbHs

2.2. Abrechnungen über einbehaltene inländische und ausländische Steuern.

2.3. Bei Beteiligung an einer GmbH, auch in mittelbarer Form, die vollständigen Gewinnermittlungen sowie die Eigenkapitalgliederung der Gesellschaft

3. Zum Einkommen aus Vermietung und Verpachtung

3.1. Spezifizierte Abrechnungen oder Journale über alle Einnahmen und Ausgaben

3.2. Die Anlagen V zu den Einkommenssteuererklärungen oder Gemeinschaftserklärungen

3.3. Beim Finanzamt eingereichte Anlagen, Übersichten und Erläuterungen zu den Anlagen

V

4. Zum Renteneinkommen

4.1. Die Rentenbescheide oder Bewilligungsschreiben

4.2. Die letzten Rentenanpassungsmitteilungen

4.3. Rentenabrechnungen unter Einbeziehung von Zuschüssen und Abzügen für die Kranken- und Pflegeversicherung

5. Zum Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbe oder Land- oder Forstwirtschaft

5.1. Vollständige Gewinnermittlungen einschließlich detaillierter Verzeichnisse über das betriebliche Anlagevermögen und dessen steuerliche Abschreibung

5.2. Bei Gesellschaften oder Mitunternehmerschaften die steuerlichen Gewinnerklärungen mit allen Anlagen

5.3. Etwa vorliegende Berichte über steuerliche Außenprüfungen, die im Auskunftszeitraum ergangen sind oder diesen betreffen.

5.4. Soweit betroffen, die Umsatzsteuervoranmeldungen sowie die Umsatzsteuerklärungen und Steuerbescheide dazu.

Der Antragsgegner beantragte zuletzt Antragsabweisung.

II.

Die Antragstellerin hat in dem tenorierten Umfang Anspruch aus Auskunft.

Der Anspruch ergibt sich aus §§ 1361 Abs. IV, 1605 BGB.

Es handelt sich bei den Beteiligten um getrennt lebende Eheleute.

Der Auskunftsanspruch wurde auch nicht schon durch den Antragsgegner erfüllt.

Zwar hat dieser mehrere Teilauskünfte erteilt, diese führen jedoch nicht zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs.

Der Auskunftsberechtigte hat Anspruch auf eine systematische in sich geschlossene und geordnete Zusammenstellung aller erforderlichen Angaben. Diese muss ihm ohne übermäßigen Zeitaufwand eine Einkommensberechnung als Grundlage seines Unterhaltsanspruches ermöglichen.

Diesen Anforderungen genügen die schriftsätzlich von dem Antragsgegner vorgelegten Unterlagen und Übersichten nicht, auch wenn eine Vielzahl von Belegen vorgelegt wurde. Zu Recht bemängelt die Antragstellerin die fehlende Systematik der Unterlagen und teilweise Lücken. Insbesondere fehlt es an einer einheitlichen Übersicht, aus der sich in der gebotenen Kürze die Einkommensverhältnisse des Antragsgegners entnehmen lassen.

Zwar kann das Verzeichnis auch aus mehreren Teilauskünften bestehen, es muss aber eine zusammenfassende Erklärung abgegeben werden, dass diese Teilauskünfte nun die Gesamtauskunft darstellen und keine weiteren Einkünfte vorhanden sind. Hieran mangelt es vorliegend.

Ist die Auskunft nicht vollständig erteilt, ist die gesamte Auskunftsverpflichtung auszusprechen. Nachdem die fehlenden Teile aufgrund der zahlreichen Einzelauskünfte nicht eindeutig beschränkt sind und keine Vollständigkeitserklärung vorliegt, trat keine Teilerfüllung ein.

Der Antragsgegner war daher antragsgemäß zu entsprechender Auskunftserteilung zu verpflichten.

Im Übrigen war der Antrag abzuweisen.

So erfolgte im Hinblick auf die Zeitspanne bei den Gewinn- und Überschusseinkünften eine Beschränkung auf drei Jahre.

Hinsichtlich der Rückstände kommt es ohnehin nicht auf eine Prognose, sondern auf die tatsächlichen Verhältnisse im Rückstandszeitraum an. Was eine etwaige Prognoseentscheidung über den laufenden Unterhalt angeht, so ist bei den genannten Einkunftsarten stets von einem Mehrjahreszeitraum, in der Regel von drei Jahren auszugehen. Dieser kann zwar im Einzelfall bis zu fünf Jahren ausgeweitet werden, beispielsweise, wenn hohe Schwankungen aufgrund Investitionskosten, Betriebsaufgabe oder -aufnahme entstehen, oder sonstige rechtfertigende Umstände vorliegen. Nachdem diese aber vorliegend nicht erkennbar sind, bestand keine Veranlassung eine weitere - vor allem weiter in die Vergangenheit - reichende Zeitspanne zu gewähren.

Hinsichtlich der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit war eine den 12 Monats-Zeitraum übersteigende Zeitspanne zuzusprechen, da eine entsprechende Auskunft für die Berechnung etwaig-

ger Rückstände erforderlich ist.

III.

Das Gericht regt im Hinblick auf die Dauer des Verfahrens und das parallel anhängige Scheidungsverfahren an, nach rechtskräftigem Abschluss der Auskunftsstufe zu überdenken, ob eine gerichtsinterne Mediation bei einem/einer Güterichter/in am Amtsgericht München in Betracht kommt. Es stehen beim Trennungsunterhalt Rückstände seit 2015 im Raum. Im Scheidungsverfahren wurde bisher ebenfalls noch keine Auskunft erteilt. Eine einvernehmliche Lösung im Rahmen einer Mediation könnte zu einem für alle Beteiligten tragbaren Ergebnis in absehbarer Zeit führen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die **Beschwerde** ist jedoch nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Der Wert der **Beschwerde** ist nach billigem Ermessen zu bemessen (§§ 113 Abs. 2 FamFG, 3 ZPO). Hierbei wird auf den Zeitaufwand zurückgegriffen, der für die Erteilung der Auskunft erforderlich ist. Zur Bewertung des vom Auskunftspflichtigen aufzuwendenden Zeitaufwands ist auf die Stundensätze zurückzugreifen, die der Auskunftspflichtige als Zeuge in einem Zivilprozess erhalten würde, wenn er mit der Erteilung der Auskunft weder eine berufstypische Leistung erbringt noch einen Verdienstausfall erleidet. Dabei ist regelmäßig davon auszugehen, dass die zur Auskunftserteilung erforderlichen Tätigkeiten in der Freizeit erbracht werden können. Die Stundensätze nach dem JVEG liegen zwischen 3,50 € und 21 €. Die **Beschwerde** liegt vorliegend damit unter 600 €. Die **Beschwerde** wird nicht zugelassen.

Die **Beschwerde** ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5
80333 München

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die **Beschwerde** wird durch Einreichung einer **Beschwerdeschrift** eingelegt.

Alle Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die **Beschwerdeschrift** zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Be-

schäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Tokaji
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 21.11.2018

Wöllert, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig